



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, den 10.07.2025, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Dillenburg **-Zweigstelle Herborn-**, Westerwaldstraße 16, **35745 Herborn**, Saal 120, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Allendorf/G eingetragene Grundeigentum

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Allendorf	2	134	Gebäude- und Freifläche Im Vogelsang 13	873

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks im Grundbuch: 14.02.2024

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem ca. 1952-54 erbauten Einfamilienhaus mit Garage. Das unterkellerte, eineinhalbgeschossige Wohnhaus verfügt über ein ausgebautes Dachgeschoss und einen Anbau. Die Wohnfläche beträgt rd. 166 m² im Erdgeschoss und Dachgeschoss inkl. Wintergarten, die Nutzfläche beträgt rd. 69 m² im Kellergeschoss inkl. Garage. Der bauliche Zustand des Gebäudes ist als nicht zufriedenstellend zu beurteilen, das leerstehende Gebäude ist im derzeitigen Zustand nicht bewohnbar. Es besteht ein Modernisierungs-, Sanierungs- und Fertigstellungsbedarf.

Verkehrswert: 121.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder

einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **013478707054; 40 K 3/24 AG Herborn.**

Wilke
Rechtspflegerin